ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Bundesministerium für Inneres
MMag. Stephan Wiener
Referat III/1/c -Fremdenlegistik
Abteilung III/1 – Legistik
Herrengasse 7
A-1014 Wien
bmi-III-1@bmi.gv.at

GENERALSEKRETARIAT
Geschäftsleitung

GL/26/mam
ZVR-Zahl: 432857691
Wien, 27. Jänner 2011

GZ: BMI-LR1355/0007-III/1/c/2010

Betreff: Stellungnahme des Österreichischen Roten Kreuzes zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005 und das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Österreichische Rote Kreuz hat es sich zum Ziel gesetzt, für besonders schutzbedürftige Personen Partei zu ergreifen und diese zu unterstützen. Aus diesem Grund setzt sich die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung weltweit für Migranten ein.

Daher erlaubt sich das Österreichische Rote Kreuz, binnen offener Frist folgende Anmerkungen zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005 und das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert werden, zu machen:

Zu den Änderungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes

Das Österreichische Rote Kreuz (im folgendem ÖRK genannt) begrüßt grundsätzlich den Entwurf eines kriteriengeleiteten Zuwanderungsmodells. Die damit verbundene Neuregelung des Arbeitsmarktzuganges und die Einführung der „Rot-Weiß-Rot - Karte", „Rot-Weiß-Rot - Karte plus", sowie der „Blauen Karte EU" eröffnet die vom ÖRK lange gewünschte Möglichkeit, auf die wirtschaftlichen Erfordernisse zu reagieren. Aus unserer Sicht ist Zuwanderung ein wichtiger Lösungsansatz, um den demographischen sowie den damit verbundenen sozialen und humanitären Herausforderungen der kommenden Jahre zu begegnen.

Problematisch erscheinen uns allerdings nicht zuletzt in dieser Hinsicht die Verschärfungen hinsichtlich des Spracherwerbs, welche nun bei der Integrationsvereinbarung gemäß §§ 14ff

ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

NAG vorgesehen sind. Auch, dass die Kenntnisse der deutschen Sprache bereits bei Antragstellung sehr hoch sein müssen, ist unserer bereits wiederholt vertretenen Auffassung nach realitätsfremd und schränkt die Gruppe der Personen, welche sich dauerhaft in Österreich niederlassen können, voraussichtlich weitgehend auf eine hochqualifizierte Elite von Drittstaatsangehörigen ein. Zuwanderung stünde dann nur mehr einer kleinen Gruppe privilegierter Personen offen; es ist fraglich, inwieweit dadurch das Ziel, auf wirtschaftliche und soziale Erfordernisse zu reagieren, überhaupt noch erfüllt werden kann. Darüber hinaus gestatten wir uns den Hinweis, dass sich diese Maßnahme im ungünstigsten Fall sogar eher als Integrationshemmnis denn als integrationsfördernde Maßnahme auswirken könnte.

Das Österreichische Rote Kreuz spricht sich daher wie schon bisher nachdrücklich gegen die in der Novelle enthaltenen Pläne für „Deutsch vor Zuzug" aus und erachtet sie weder für zielführend noch für sinnvoll.

Zu den Änderungen des Fremdenpolizeigesetzes 2005

Das ÖRK begrüßt grundsätzlich die Umsetzung der sog. Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG, welche eine Vereinheitlichung der Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger anstrebt. Es erscheint uns notwendig, die Rückkehr im allgemeinen und die freiwillige Rückkehr im besonderen für Drittstaatsangehörige zu regeln, welche nicht den internationalen Schutz benötigen. Dadurch kann jenen Personen, die internationalen Schutz benötigen, geholfen werden, ohne die Effektivität des Asylrechts auszuhöhlen.
Allerdings verlangt diese sensible Materie eine besondere Beachtung des Flüchtlingsschutzes und die Einhaltung internationaler Menschenrechtsstandards. Auf eine Umsetzung in diesem Sinne wird daher genau zu achten sein.

Ad § 46 Abs. 3

Wir begrüßen, dass in der vorliegenden Novelle auch auf die besonderen Bedürfnisse von unbegleiteten minderjährigen Fremden eingegangen wird, insbesondere, dass vor Durchführung einer Abschiebung die Behörde sich vergewissert, dass dieser u.a. einem Mitglied seiner Familie bzw. einem Vormund im Zielland übergeben wird. In diesem Zusammenhang möchten wir erneut auf einer der Kernkompetenzen des Roten Kreuzes, den Suchdienst, hinweisen, der seit Jahrzehnten vermisste Personen in Krisengebieten sucht und mit ihren Familien zusammenführt.

ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ, GENERALSEKRETARIAT, WIEDNER HAUPTSTRASSE 32, 1041 WIEN, TELEFON: +43 (1) 589 00-0
TELEFAX: +43 (1) 589 00-199, E-Mail: office@roteskreuz.at, www.roteskreuz.at, BANKVERBINDUNGEN: SPENDEN: PSK, Kto. 2.345.000 BLZ 60000
INLAND: Erste Bank, Kto. 23.456.000 BLZ 20111, INTERNAT.: Investkredit Bank AG, Ac. 43214321432, SWIFT VBOEATWWINV, IBAN AT911816043214321432
UID Nr. ATU16370905, DVR Nr. 0416061, ZVR-Zahl: 432857691

ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Ad § 59

Das Recht ein Rechtsmittel, hier eine Berufung, gegen eine Entscheidung zu erheben, ist ein fundamentales Verfahrensrecht, das in seiner Effektivität stark eingeschränkt wird, wenn keine aufschiebende Wirkung damit verbunden ist.
Wir stehen derartigen Sonderregelungen daher aus humanitärer Perspektive grundsätzlich sehr skeptisch gegenüber und treten für eine äußerst restriktive Handhabung ein. Die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Berufung sollte nur als letztes Mittel eingesetzt werden.

Ad § 61 Abs 2

Erfreulicherweise ergehen Entscheidungen dieser Tragweite, wie §§ 52 – 56, in Bescheidform, sodass dem Rechtsschutzgedanken grundsätzlich Rechnung getragen wird.
Art. 6 Abs. 3 lit. a EMRK regelt, dass *jede angeklagte Person, (……) in einer ihr verständlichen Sprache über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigungen unterrichtet* werden muss.
Mag es sich beim Verfahren über Rückkehrentscheidungen oder Rückkehrverbote auch um keine gerichtlichen Verfahren handeln, so sind dennoch die Regeln eines fairen Verfahrens unstrittig auch in einem Verwaltungsverfahren anzuwenden. Der Spruch und die Rechtsmittelbelehrung eines Bescheides müssen daher jedenfalls in eine dem Drittstaatsangehörigen verständliche Sprache übersetzt werden. Für den Drittstaatsangehörigen kommt eine unrichtige Übersetzung einer Nichtübersetzung gleich. Äußerst bedenklich erscheint uns daher, dass eine unrichtige Übersetzung des Spruches und der Rechtsmittelbelehrung lediglich das Recht auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 AVG begründen soll.
Die Frist für einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beträgt 2 Wochen und ist daher gegenüber der Frist zur Erhebung einer Berufung wesentlich verkürzt. Sollte es bei der geplanten Regelung bleiben, erscheint es uns jedenfalls zwingend erforderlich, dass einem Wiedereinsetzungsantrag aufschiebende Wirkung zuerkannt wird.

Ad Rechtsberatung §§ 63 ff

Wir begrüßen sehr die gleichzeitige Einführung der Rechtsberatung und Vertretung durch rechtskundige Personen, insbesondere, dass die Rechtsberater unabhängig und weisungsfrei sind.
Unklar erscheint, was die Verpflichtung, *„an der Führung des Verfahrens so mitzuwirken, dass es zu keiner unnötigen Verzögerung kommt"* für die konkrete Tätigkeit des Rechtsberaters bedeutet, der dadurch – je nach Auslegung – leicht einem Pflichtenkonflikt ausgesetzt werden kann.

ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ, GENERALSEKRETARIAT, WIEDNER HAUPTSTRASSE 32, 1041 WIEN, TELEFON: +43 (1) 589 00-0
TELEFAX: +43 (1) 589 00-199, E-Mail: office@roteskreuz.at, www.roteskreuz.at, BANKVERBINDUNGEN: SPENDEN: PSK, Kto. 2.345.000 BLZ 60000
INLAND: Erste Bank, Kto. 23.456.000 BLZ 20111, INTERNAT.: Investkredit Bank AG, Ac. 43214321432, SWIFT VBOEATWWINV, IBAN AT911816043214321432
UID Nr. ATU16370905, DVR Nr. 0416061, ZVR-Zahl: 432857691

ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Auch die Verpflichtung der Rechtsberater, ihre Tätigkeit objektiv durchzuführen, stellt ein deutliches Defizit gegenüber einer Vertretung durch einen Rechtsanwalt dar, der gesetzlich ausdrücklich zur Parteilichkeit zu Gunsten seines Mandanten verpflichtet ist. Dieses in einem Rechtsstaat ansonsten ganz selbstverständliche Recht auf inhaltlich uneingeschränkte Vertretung sollte auch im Asylverfahren selbstverständlich sein. Wir lehnen jede Einschränkung dieses grundlegenden Verfahrensrechts entschieden ab.

§ 76 Abs. 1a iVm § 79 Abs. 5

Es ist sehr erfreulich, dass unmündige Minderjährige nicht in Schubhaft angehalten werden dürfen. Gleichzeitig wird diese Regelung durch die Bestimmung § 79 Abs. 5 ausgehöhlt, in dem die obsorgeberechtigte Person die Begleitung des Minderjährigen ausdrücklich verlangen kann. Dies wird regelmäßig der Fall sein, da die meisten Familien zusammen sein wollen. Daher sollten Familien mit minderjährigen Familienmitgliedern keinesfalls in Schubhaft angehalten werden, sondern es sollte alles Mögliche getan werden, deren Zweck durch Anwendung gelinderer Mittel zu erreichen.

§ 76 Abs 3

Hier wird auf die obigen Ausführungen zu § 61 Abs. 2 verwiesen.

§ 80

Das ÖRK ist bestürzt über den Umstand, dass gemäß Abs. 2 die Dauer der bisherigen Schubhaft für volljährige Fremde von 2 Monaten auf 4 Monate ausgedehnt wurde.
Positiv ist der Umstand einer amtswegigen Überprüfung der Verhältnismäßigkeit der Anhaltung durch die Behörde, wenn auch erst nach vier Wochen. Dies darf aber nicht den Schluss zulassen, dass eine Anhaltung erst nach Ablauf von 4 Wochen unverhältnismäßig ist. Die Verhältnismäßigkeit einer Anhaltung muss bereits ab dem ersten Tag geprüft werden; eine Beschränkung der persönlichen Freiheit ist sofort zu beenden, sobald die Verhältnismäßigkeit nicht mehr gegeben ist!
In diesem Zusammenhang wird auf die Überprüfung der Untersuchungshaft hingewiesen, welche bereits nach 48 Stunden erfolgt (dabei handelt es sich – im Gegensatz zu den betroffenen Fremden - um strafrechtlich Beschuldigte).
Wir fordern daher eine restriktive Verhängung der Schubhaft einerseits, und andererseits, dass ihre Dauer zumindest nicht ausgedehnt wird.

Zu den Änderungen im Asylgesetz 2005

Das ÖRK bedauert die erneute Novellierung, nachdem dieses Gesetz erst im Oktober 2010 geändert wurde. Für Normadressaten wie auch für Rechtsanwender führt dies dazu, dass die

ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ, GENERALSEKRETARIAT, WIEDNER HAUPTSTRASSE 32, 1041 WIEN, TELEFON: +43 (1) 589 00-0
TELEFAX: +43 (1) 589 00-199, E-Mail: office@roteskreuz.at, www.roteskreuz.at, BANKVERBINDUNGEN: SPENDEN: PSK, Kto. 2.345.000 BLZ 60000
INLAND: Erste Bank, Kto. 23.456.000 BLZ 20111, INTERNAT.: Investkredit Bank AG, Ac. 43214321432, SWIFT VBOEATWWINV, IBAN AT911816043214321432
UID Nr. ATU16370905, DVR Nr. 0416061, ZVR-Zahl: 432857691

ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

anzuwendende Rechtslage schwer zu überblicken ist und die Rechtssicherheit eingeschränkt wird.
Positiv möchten wir anmerken, dass die Rechtsberatung beim Verfahren vor dem Asylgerichtshof eingeführt wurde. Allerdings sollte aus unserer Sicht die Rechtsberatung auch die Vertretung des Asylwerbers vor dem Asylgerichtshof umfassen.
Der Abs. 4 Z 4 regelt, dass der Antrag auf Rechtsberatung abzuweisen ist, wenn der Beschwerdeführer nicht hilfsbedürftig ist. Die Hilfsbedürftigkeit kann aber kein Kriterium für einen Anspruch auf Rechtsberatung sein.

In diesem Zusammenhang möchte das ÖRK auch auf die letzte Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des Asylgesetzes im Oktober 2010 hinweisen und lehnt die geplante Form der automatischen und generellen Internierung von Menschen, welche einen Antrag auf internationalen Schutz stellen, aus humanitären und aus rechtlichen Gründen strikt ab. Auch wenn zur Durchsetzung der Mitwirkungspflicht keine Ermächtigung für den Einsatz von Befehls- und Zwangsgewalt vorgesehen ist, ist die Androhung der Verhängung der Schubhaft bei Verlassen der Erstaufnahmestelle einer unmittelbaren Verhängung der Haft gleichzusetzen.

In der Hoffnung, dass unsere Anmerkungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf berücksichtigt werden, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Dr. Werner Kerschbaum
Generalsekretär

Ansprechpartnerin:
Mag. Minoo Amir-Mokri-Belza, DW 164
minoo.amir-mokri@roteskreuz.at